

10. Wintermonat 1852, und zwar treten die Rückkaufsperioden gleichzeitig mit denjenigen ein, welche sich für die in obgenannter Konzession bezeichnete Bahnstrecke ergeben.

Art. 13.

Ohne Genehmigung der Regierung von Basel-Stadt darf diese Konzession, resp. Verbindungsbahn, von der Gesellschaft der Schweizerischen Centralbahn nicht abgetreten, übertragen oder verkauft werden.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 2. September 1870.)

Der Bundesrath hat hinsichtlich der fakultativen Einführung des Metermaßeß beschlossen, an die Regierungen sämtlicher Kantone folgendes Kreis Schreiben zu erlassen.

„Tit.!

„Nachdem sämtliche Kantone in den Besitz der metrischen Mustermaße und Mustergewichte gesetzt worden sind, erlauben wir uns, Sie auf den Art. 3 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1868, betreffend die fakultative Einführung des Metermaßeß, aufmerksam zu machen. Dieser Artikel lautet wie folgt: „Die eidgenössische Eichstätte liefert den Kantonen gegen Vergütung der Erstellungskosten die erforderliche Anzahl von Probemaßen und Probegehalten, die mit den metrischen Urmaßen genau übereinstimmen. Diese mit dem eidgenössischen Kreuz bezeichneten Probemaße dienen zur Abgleichung (Eichung) der zum Verkehre bestimmten metrischen Maße und Gewichte, und sollen zu diesem Behufe dem Publikum stets zugänglich sein.“

„Die Regierungen der einzelnen Kantone werden den Zeitpunkt amtlich bekannt machen, von welchem an die Eichung metrischer Maße und Gewichte vorgenommen werden kann.“

„Da nunmehr die Eichung vor sich gehen kann, so laden wir Sie ein, die in obigem Artikel vorgesehene Bekanntmachung, von welcher die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen gegen fehlerhafte oder ungeeichte metrische Maße und Gewichte abhängig ist (Art. 2), zu erlassen und uns von der Erfüllung der Vorschrift in Kenntniß zu setzen.“

Der Bundesrath hat den Hrn. Dr. G. Städel er, aus Hanover, seit 1855 Professor der Chemie am eidg. Polytechnikum, vom 1. Januar 1871 an in den Ruhestand versetzt.

(Vom 7. September 1870.)

Auf erhaltene offizielle Anzeige, daß die Minderpest im Regierungsbezirke Trier, in Lothringen und im Elsaß (Departement Niederrhein) ausgebrochen sei, hat der Bundesrath eine Grenzsperrre gegen Frankreich beschlossen, und zwar für die Einfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen, sowie von Heu und Stroh.

Der Bundesrath hat von den im Budget für das laufende Jahr von der Bundesversammlung ausgesetzten 10,000 Franken für Beiträge an schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande Fr. 9,275 vertheilt, im Verhältniß der von ihnen gemachten Unterstützungen und mit Rücksicht auf gewisse Vertlichkeiten, nämlich:

1.	der philhelvetischen Gesellschaft in Brüssel . . . .	Fr.	75
2.	dem Schweizerverein Helvetia in Augsburg . . . .	„	50
3.	„ Schweiz. Unterstützungsverein in München . . . .	„	50
4.	der „ Unterstützungskasse in Hamburg . . . .	„	100
5.	„ „ Wohlthätigkeitsgesellschaft in Berlin . . . .	„	100
6.	„ Schweizergesellschaft in Leipzig . . . . .	„	50
7.	„ „ „ Stuttgart . . . . .	„	50
8.	„ Schweiz. Wohlthätigkeitsgesellschaft in Bordeaux .	„	200
9.	„ „ Armenkasse in Marseille . . . . .	„	800
10.	„ „ Hilfskasse in Nizza . . . . .	„	50
11.	„ helvetischen Wohlthätigkeitsgesellschaft in Paris .	„	1,400
12.	„ Schweiz. Hilfsgesellschaft in Paris . . . . .	„	500
13.	„ reformirten Schweizerkirche in London . . . . .	„	300

Uebertrag Fr. 3,725

		Uebertrag	Fr. 3,725
14.	der schweiz. Unterstützungskasse in Florenz . . . . .	"	100
15.	" Gesellschaft Concordia in Ancona . . . . .	"	50
16.	" philhelvetischen Wohlthätigkeitsgesellschaft in Genua . . . . .	"	125
17.	" schweiz. Hilfskasse in Mailand . . . . .	"	125
18.	" helvetischen Wohlthätigkeitsgesellschaft in Neapel . . . . .	"	800
19.	" " " " Livorno . . . . .	"	50
20.	" " " " Rom . . . . .	"	200
21.	" schweiz. Hilfsgesellschaft in Turin . . . . .	"	100
22.	" " philanthropischen Gesellschaft in Venedig . . . . .	"	50
23.	" " Unterstützungskasse in Amsterdam . . . . .	"	75
24.	dem schweiz. Unterstützungsverein in Pesth . . . . .	"	50
25.	der schweiz. Hilfsgesellschaft in Triest . . . . .	"	75
26.	dem schweiz. Unterstützungsverein in Wien . . . . .	"	150
27.	der schweiz. Wohlthätigkeitsgesellschaft in Lissabon . . . . .	"	100
28.	" " " " Moskau . . . . .	"	100
29.	" " " " Obeffa . . . . .	"	100
30.	" " " " St. Petersburg . . . . .	"	500
31.	" " " " New-York . . . . .	"	1,000
32.	" " " " San Francisco . . . . .	"	500
33.	" " " " Washington . . . . .	"	200
34.	" " " " Boston . . . . .	"	75
35.	" " " " Rio-Janeiro . . . . .	"	500
36.	" " " " Bahia . . . . .	"	50
37.	" " " " Valparaiso . . . . .	"	100
38.	" " " " Alexandrien . . . . .	"	200
39.	dem Diaconissen-Hospital in Alexandrien . . . . .	"	100
40.	" deutschen Hilfsverein in Havanna . . . . .	"	75
			Fr. 9,275
Für 7 Hilfsgesellschaften, deren Jahresberichte noch ausstehen, sind bestimmt . . . . .			725
			Fr. 10,000

Von den vorstehenden Hilfsgesellschaften hätten im Jahr 1869 die meisten Auslagen an Unterstützungen:

Die Wohlthätigkeitsgesellschaft in Paris . . . . .	Fr. 24,017.	25
" " " San Francisco . . . . .	" 22,534.	—
" " " New-York . . . . .	" 14,604.	—
" " " Rio-Janeiro . . . . .	" 7,800.	—
" " " Neapel . . . . .	" 7,068.	38
" Hilfsgesellschaft in Paris . . . . .	" 6,459.	90
" " " St. Petersburg . . . . .	" 5,397.	—

(Vom 8. September 1870.)

Der Bundesrath hat die neue Regierung von Frankreich anerkannt, und deshalb das nachstehende Kreis Schreiben an sämmtliche eidgenössische Stände erlassen.

„Tit.!

„Die Regierung der wiederhergestellten französischen Republik hat den sämmtlichen Vertretern der auswärtigen Staaten sowohl von dieser vollzogenen Regierungsänderung als von ihrem Amtsantritte in offizieller Weise Kenntniß gegeben.

„In solchen Tagen hat die Schweiz stets die Politik beobachtet, daß von ihr das Recht jedes Volkes auf freie Selbstkonstituierung ohne weiters anerkannt worden ist.

„Nachdem nun Frankreich sich unter Zustimmung des ganzen Landes als Republik konstituiert hat, so zögerten wir im Hinblick auf jenes Prinzip keinen Augenblick, unsern Gesandten in Paris anzuweisen, sich mit der neuen Regierung Frankreichs in offiziellen Verkehr zu setzen.

„Dabei sprachen wir die Ueberzeugung aus, daß die seit alten Zeiten zwischen der Schweiz und Frankreich bestandenen guten Beziehungen von der französischen Republik werden festgehalten und weiter entwickelt werden, gleich wie die Schweiz von Herzen bereit sei, das Ihrige zu diesem Zwecke redlich beizutragen. Wir knüpften daran die Hoffnung, daß die gemeinsame Liebe zur Freiheit und die Gleichartigkeit der Staatseinrichtungen die Bande der Sympathie zwischen beiden Völkern zu stärken geeignet sein dürften.

„Endlich knüpften wir daran den lebhaften Wunsch, daß die neue, unter schweren Sorgen erstandene Schwesterrepublik dazu gelangen möge, Frankreich einen ehrenvollen Frieden zu verschaffen, sodann das Land mit den Segnungen dieses Friedens und der Freiheit auf lange Zeit zu beglücken.

„Indem wir uns beeilen, Ihnen hievon Kenntniß zu geben, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

---

Der schweizerische Minister in Paris hat dem Bundesrathe die Anzeige gemacht, daß die neue französische Regierung das Ausfuhrverbot vom 21. August d. J. auf Getreide gegenüber der Schweiz aufgehoben habe, unter Garantie dafür, daß diese Maßregel nicht zur Umgehung des den deutschen Staaten geltenden Ausfuhrverbotes mißbraucht werde, und daß ihr daher je zu 10 Tagen eine zollamtliche Uebersicht der Getreideausfuhr der Schweiz zugestellt werde.

Hierauf beschloß der Bundesrath, der französischen Regierung die gewünschte Zusicherung zu geben und ihr die verlangten zollamtlichen Uebersichten je zu 10 Tagen zuzustellen.

(Vom 9. September 1870.)

Der Bundesrath hat die bisherige Armee-Eintheilung hinsichtlich der Kavallerie abgeändert und beschlossen:

1. Es sei die Kavallerie-Reserve als solche aufzulösen und die Truppen, soweit dieselben nicht nach Ziffer 2 hienach den Divisionen zugetheilt werden, disponibel zu lassen.

2. Sei die Kavallerie bei den Divisionen durch eine dritte Kompanie zu verstärken, und zwar seien zuzutheilen:

die Dragonerkompagnie Nr. 29 von Solothurn (Reserve) der	I. Division.
" " " 28 " Freiburg " " "	II. "
" " " 35 " Waadt " " "	III. "
" " " 35 " " " " "	IV. "
" " " 21 " Bern " " "	V. "
" " " 2 " " " " "	VI. "
" " " 22 " " " " "	VII. "
" " " 31 " St. Gallen (Reserve) " "	VIII. "
" " " 11 " Bern " " "	IX. "

Der bisherige französische Gesandte bei der Schweiz. Eidgenossenschaft, Herr Graf von Comminges-Guitaud, hat mit Note vom 8. dtes dem Bundesrathe angezeigt, daß er seine Demission eingegeben und die Besorgung der Legationsgeschäfte dem ersten Sekretär der Gesandtschaft, Herrn Baron von Meinauch, übertragen habe.

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 3. September 1870)

als Telegraphist in Fahrwangen: Hr. Rudolf Müller, von und in Fahrwangen (Aargau);  
 „ Telegraphistin in Steinsberg: Fgfr. Maria Bingg, von und in Chur;

(am 5. September 1870)

als Zollnehmer in Figino: Hrn. Giacomo Manghera, von Stabio  
(Tessin), gegenwärtig Einnehmer  
der Nebenzollstätte San Pietro;  
„ Telegraphist in Sarnen: „ Theodor Huber, von Triens (Lu-  
zern), Posthalter in Sarnen.

---

## I n s e r a t e.

---

### Revision der Bundesverfassung.

---

Die Kommission des Nationalrathes, welche sich mit dem Entwurfe einer Revision der Bundesverfassung zu beschäftigen hat, ladet die schweizerischen Bürger, Gemeinden und Korporationen, welche derselben ihre Wünsche über diese Revisionsfrage einreichen wollen, ein, sie nunmehr bis zum **30. September d. J.** schriftlich an die Bundeskanzlei in Bern zu richten.

Neuenburg, den 25. August 1870.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

**Philippin**, Nationalrath.

---

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.09.1870
Date	
Data	
Seite	303-308
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 636

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.